

2024-11-05

**Vorlage
für den Stadtrat der Stadt Geiselhöring**

Der Stadtrat der Stadt Geiselhöring beschließt auf der Grundlage der als Anlage beigefügten Erläuterungen („Präambel“) und ohne rechtliche Bindung die folgenden

Grundsätze der menschengerechten Gestaltung von Windenergieanlagen

1. Entfernung: Stark abgeschwächte Wiederherstellung des Zusammenhangs zwischen Höhe der Windenergieanlage und Entfernung zur Wohnbebauung: 5 H - Norm

Der Zusammenhang zwischen der Gesamthöhe der Windenergieanlage und dem Abstand zur Wohnbebauung soll in deutlich abgeschwächter Form wiederhergestellt werden. Als akzeptabel wird ein Abstand von 50% der früheren 10 H-Regelung angesehen, also eine 5 H – Regelung.

Beispiel: Bei einer Gesamthöhe von 250 Meter und einer Nabenhöhe von 169 Meter der WEA ergibt sich ein Mindestabstand von 1.250 Meter zur Wohnbebauung, aufgerundet 1.300 Meter.

Mit einer derartigen Regelung werden einerseits alle potenziell schädlichen oder sensorisch als sehr unangenehm empfundenen Folgen von WEA vermieden. Andererseits stellen die dadurch induzierten Einschränkungen keine untragbare Beschränkung der Energiewende dar. Die Regelung umfasst auch denkbare zukünftige technologische Entwicklungen.

Mit Zustimmung aller davon betroffenen Bürgerinnen und Bürger soll ein geringerer Mindestabstand möglich sein.

2. Vermeidung der „Umzingelung“ von Wohnbebauungen: 180 Grad - Norm

Bei der Planung von Windparks ist darauf zu achten, dass innerhalb eines Umkreises von 5 km das Blickfeld ohne WEA um nicht mehr als 180 Grad eingeschränkt wird.

Es ist sicherzustellen, dass diese Norm auch bei der Planungszuständigkeit unterschiedlicher Kommunen eingehalten wird. (Vgl. hierzu 8.)

Zur Priorisierung der Windkraftanlagen unterschiedlicher Betreiber (Vorhaben) werden alle Aspektpunkte insbesondere der Veröffentlichung gewichtet geltend gemacht. Ein Vorhaben gilt als solches ab dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichungen durch die zuständige Gemeinde.

3. Anlagenersatz vor Verdichtung

Errichtete Windenergieanlagen sollen vorrangig laufen. Ersatzinvestitionen mit neuer Technologie soll gegenüber der Bestandsverdichtung bevorzugt werden.

4. Vorfahrt für Windvorrangflächen ab 5,5 m/s

Als Windvorrangflächen sollen bevorzugt solche Flächen ausgewiesen werden, die eine Windgeschwindigkeit von mehr als 5,5 m/s auf 160 m NH haben.

Die Erfüllung dieser Forderung würde dazu beitragen, die Punkte 1 und 2 sicherzustellen. Mit ihr würde auch der langfristige wirtschaftliche Betrieb der Anlagen ermöglicht.

5. Vorfahrt für regionale Speicherkonzepte für Energie

Energiespeicheranlagen sind wie Windenergieanlagen relevant für die Sicherstellung der Grundlast, insbesondere auch in Zeiten, zu denen kein Strom aus Photovoltaikanlagen (PV) zur Verfügung steht. Angesichts der bereits bestehenden und vermutlich noch wachsenden Überkapazität an PV-Anlagen erscheint die Investition in Speicheranlagen für PV-Strom bedeutsamer als der Bau neuer WEA. Diese Maßnahme fördert die Nutzung der regional bereits vorhandenen Energie und wirkt der Überlastung des Stromnetzes entgegen.

6. Vorfahrt für Windenergieanlagen mit Bürgerbeteiligung

Werden in Planungsprozessen die Punkte 1 bis 4 erfüllt, sollen Windenergieanlagen mit finanzieller Bürgerbeteiligung vorrangig behandelt werden.

7. Sicherung der Abschaltfunktion für gefährdete Fauna

Ergeben sich bei der artenschutzrechtlichen Prüfung Feststellungen der Gefährdung geschützter Fauna, müssen der Betrieb der Windenergieanlagen mit einer entsprechenden Abschaltfunktion arbeiten. Für Vögel sollte bei größeren Anlagen die optische Erkennung und die Abschaltung im Einzelfall gewährleistet sein.

8. Ausgleich dort, wo Schaden entsteht

Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in die Natur durch den Bau von Windenergieanlagen sollen bevorzugt in den unmittelbar von den Anlagen betroffenen Gebieten erfolgen.

Mindestens 50% der Natur-Ausgleichsaufgaben sollen der Pflege von Flora und Fauna in den unmittelbar betroffenen Arealen zu Gute kommen, z.B. für Bepflanzungen.

Mindestens 50% der Einnahmen aus Windenergieanlagen, die von Gemeinden und Landkreisen in den ersten 5 Jahren erzielt werden, sollen den Menschen in den

betroffenen Arealen zugutekommen, z.B. für den Ausbau von Wander- und Radwegen, Kinderspielflächen, Kneipp-Becken u.a.m.

Mindestens 30% der Ersatzzahlungen an den Landkreis sollen in der Region für positive Maßnahmen des Artenschutzes und des Landschaftsbildes verwendet werden, z.B. für die Anlage von Hecken, Streuobstwiesen, Tümpeln und die Renaturierung von Gräben und Bächen.

9. Grenzübergreifende Prüfung und Wirkung

Die unter 1. und 2. genannte Normen (5 H; 180 Grad) lassen sich nur im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit regeln, weil die Entfernungen zwischen Wohnbebauung und WEA und die Quadranten der Sichtperspektiven nicht an kommunalen Grenzen Halt machen. Die Selbstverpflichtung von Gemeinden muss deshalb den Versuch umfassen, auch mit den jeweiligen Nachbargemeinden über die Einhaltung der Regeln 1 und 2 zu verhandeln.